

**ÖVE-EH 28/1987**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

**Errichten von  
Leuchtröhrenanlagen  
mit Nennspannungen  
über 1 kV**

DK 621.327.0275

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EH

Elektrische Hochspannungsanlagen

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 31. März 1989

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

# **ÖVE-EH 28/1987**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

## **Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannungen über 1 kV**

DK 621.327.027.5

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EH

Elektrische Hochspannungsanlagen

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 31. März 1989

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges. m. b. H., A-1050 Wien

## Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung .....	5
§ 1 Geltung .....	7
§ 3 Begriffe und Benennungen .....	7
§ 4 Grundsätzliche Anforderungen .....	10
§ 5 Nennwerte .....	11
§ 6 Schutz gegen direktes Berühren auf der Ausgangsseite .....	11
§ 7 Schutz bei indirektem Berühren auf der Ausgangsseite .....	13
§ 8 Stromkreise der Eingangsseite .....	14
§ 9 Leuchtröhrenstromkreise .....	15
§ 10 Vorschaltgeräte .....	17
§ 11 Leuchtröhrenleitungen und ihre Verlegung .....	18
§ 12 Leuchtröhren, Reliefkörper .....	20
§ 13 Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände .....	20
§ 14 Kompensation .....	21
§ 15 Vermeidung von Bränden und Brandfolgen .....	22
§ 16 Blitzschutz .....	24
§ 17 Prüfung und Kennzeichnung .....	24
§ 18 Schaltungsbeispiele .....	25
Sachverzeichnis .....	27

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 20. Sitzung 1987 verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde VDE 0128/6.81 verwendet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
- |                  |   |
|------------------|---|
| ÖVE-A 50         | Schutzarten elektrischer Betriebsmittel   |
| ÖVE-EH 29        | Zubehör für Leuchtröhrenanlagen und Leuchtröhrengeräte und deren Zubehör  |
| ÖVE-E 5, Teil 1  | Betrieb von Starkstromanlagen.<br>Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen   |
| ÖVE-E 49         | Blitzschutzanlagen  |
| ÖVE-EN 1, Teil 1 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\equiv 1500$ V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen                                     |
| ÖVE-EN 1, Teil 2 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\equiv 1500$ V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel                                       |
| ÖVE-EN 1, Teil 3 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\equiv 1500$ V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln |
| ÖVE-EN 1, Teil 4 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\equiv 1500$ V. Teil 4: Besondere Anlagen  |
| ÖVE-K 41         | Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC   |
- (5) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:
- |                |  |
|----------------|--|
| E 1351         | Prüfgeräte, Prüffinger, Prüfstift  |
| E 6501, Teil 1 | Installationsrohre für elektrische Leitungen; Stahlpanzerrohre mit Gewinde |
| B 3800         | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen                                |

- (6) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:  
VDE 0250, Teil 105 Isolierte Starkstromleitungen. Teil 105: PVC-Leuchtröhrenleitung  
VDE 0250, Teil 211 Isolierte Starkstromleitungen. Teil 211: PVC-Leuchtröhrenleitung mit Mantel
- (7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik unterliegen der Verbindlicherklärung.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten sind von der Verbindlicherklärung ausgenommen.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

### § 1. Geltung

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für das Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannungen über 1 kV.
- 1.2 Diese Bestimmungen gelten nicht für Leuchtröhrenanlagen für medizinische Zwecke.

### § 2. Bleibt frei.

### § 3. Begriffe und Benennungen

#### 3.1 **Allgemeine Begriffe**

3.1.1 **Leuchtröhren** sind Gasentladungslampen mit oder ohne Leuchtstoff, die zum Erzeugen von Licht oder ultravioletten Strahlen dienen.

3.1.2 **Leuchtröhrenanlage** ist eine Anlage, in der Leuchtröhren betrieben werden. Sie besteht aus einem oder mehreren Niederspannungsstromkreisen, einem oder mehreren Vorschaltgeräten und einem oder mehreren Leuchtröhrenstromkreisen.

Leuchtröhrenanlagen dienen z. B. zur Beleuchtung, Werbung, Signalgebung, Bestrahlung.

Eine anschlussfertig gelieferte Einrichtung, bei der Vorschaltgeräte, Leuchtröhrenanschlüsse und alle unter Hochspannung stehenden Verbindungen sowie eventuell vorhandene Schalt- und Regeleinrichtungen in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind, ist ein Leuchtröhrengerät.

3.1.3 **Eingangsseite** (Niederspannungsstromkreis) ist der Teil der Anlage von der Einspeisestelle bis zu den Eingangsklemmen der Leuchtröhrentransformatoren.

3.1.4 **Ausgangsseite** (Leuchtröhrenstromkreise) ist der Teil der Anlage von den Ausgangsklemmen der Leuchtröhrentransformatoren bis zu den Leuchtröhren, einschließlich der letzteren.